

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Constructor University

Der Akademische Senat der Constructor University hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2023 die folgende Richtlinie zur Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis an der Constructor University verabschiedet.

Die folgenden Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Formulierungen aus den oben genannten Empfehlungen wurden zum Teil wörtlich, zum Teil indirekt in die Richtlinie übernommen.

Diese Richtlinie steht im Einklang mit dem Kodex für Akademische Integrität (Code of Academic Integrity) der Constructor University und der Geschäftsordnung der Ethikkommission der Constructor University (Rules of Procedure of the Constructor University Ethics Committee).

Bezugnahmen auf Personen und Funktionen in diesem Text gelten für alle Geschlechter.

Präambel

Diese Richtlinie definiert den Rahmen, an den wir uns als Mitglieder und Mitarbeiter der Constructor University, und alle anderen Personen, die an der Constructor University forschen, halten. Mit dieser neuen Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis akzeptieren und implementieren wir den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (DFG Kodex) in der Fassung vom 03. Juli 2019.

Der Rahmen für die Förderung der akademischen Integrität, insbesondere in der Lehre, ist im Kodex für Akademische Integrität der Constructor University festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Präamble	1
I. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Constructor University	3
I.1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis	3
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie	3
Artikel 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Grundsätze sowie deren Vermittlung und Berufsethos	3
Artikel 3 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	4
Article 4 Verantwortung der Leitung	5
Artikel 5 Verantwortung der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter	6
Artikel 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien	6
Artikel 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	7
I.2 Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess	7
Artikel 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung und Forschungsdesign	7
Artikel 9 Verantwortlichkeiten und Rollen	8
Artikel 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte	8
Artikel 11 Dokumentation	9
Artikel 12 Archivierung	10
Artikel 13 Wissenschaftliches Veröffentlichen und Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen	11
Artikel 14 Autorenschaft	12
I.3 Ombudswesen und Ausschuss für Gute Wissenschaftliche Praxis	14
Artikel 15 Lokale Stellen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis	14
Article 16 Bestellung und Aufgaben der Ombudspersonen	14
Artikel 17 Zusammensetzung und Aufgaben des Ständigen Ausschusses für die Untersuchung von Vorwürfen Akademischen Fehlverhaltens	15
II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren	16
II.1 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis	16
Artikel 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten	16
II.2 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	18
Artikel 20 Allgemeine Grundsätze und Verfahrensvorschriften	18
Artikel 21 Vorverfahren	20
Article 22 Hauptverfahren	21
Artikel 23 Abschluss des Verfahrens	23
III. Schlussbestimmungen	24
Artikel 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	24

I. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Constructor University

I.1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie ¹

- (1) Die vorliegende Richtlinie setzt den DFG-Kodex in der Fassung vom 03. Juli 2019 rechtsverbindlich an der Constructor University um. Diese Richtlinie beschreibt die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Allgemeinen und im Forschungsprozess und beschreibt das Ombudswesen sowie die Kommission für gute wissenschaftliche Praxis an der Constructor University. Sie definiert zudem das wissenschaftliche Fehlverhalten und legt das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest.
- (2) Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Mitarbeiter der Constructor University sowie für alle anderen Personen an der Constructor University, die wissenschaftlich tätig sind.

Artikel 2 Verpflichtung auf die allgemeinen Grundsätze sowie deren Vermittlung und Berufsethos

- (1) Die Mitglieder und Mitarbeiter sowie alle weiteren wissenschaftlich tätigen Personen an der Constructor University sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ² unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets einzuhalten. Zu den allgemeinen Grundsätzen gehört es insbesondere
 - nach den jeweils anerkannten, aktuellen Regeln zu arbeiten, um Verlässlichkeit bei der Qualitätssicherung der Forschung, die sich in der Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, die Erhebung und Analyse von Forschungsdaten sowie in der Auswahl und dem Einsatz von Ressourcen widerspiegelt, zu gewährleisten,
 - die Forschung ergebnisoffen durchzuführen,
 - einen kritischen Diskurs in der jeweiligen Forschungseinheit und in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - Resultate stets fair, transparent, vollständig und unvoreingenommen zu dokumentieren,
 - alle Ergebnisse rigoros zu hinterfragen,
 - Wahrung der strikten Integrität und Ehrlichkeit sich selbst und anderen gegenüber bei der Ermittlung wissenschaftlicher Sachverhalte, Wahrung der strikten Ehrlichkeit bei der Zuordnung von Ideen und Ergebnissen zu ihren Urhebern in der Vergangenheit und Gegenwart, insbesondere im Hinblick auf die eigenen Beiträge und die Beiträge Dritter (z.B.: Beiträge von Beteiligten, Partnerinnen und Partnern,

¹ Gemäß DFG Kodex 3.1: Anwendungsbereich, S. 9.

² Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, S. 9.

Betreuten in allen Qualifizierungsphasen, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern),

- Respekt gegenüber Kolleginnen und Kollegen, Studierenden, Studienteilnehmerinnen und Studienteilnehmern, Kulturgütern und der Umwelt zu haben.

(2) Die Berufsethik spiegelt sich darin wider, dass alle Forscherinnen und Forscher der Constructor University persönlich dafür verantwortlich sind, die grundlegenden Werte und Normen der Forschung in die Praxis umzusetzen und für sie einzutreten.³ Sie tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis durch sie selbst, durch die von ihnen betreuten Personen in allen Qualifizierungsphasen sowie durch ihre unterstellten Mitarbeiter. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wirken aktiv bei der flächendeckenden Umsetzung der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Constructor University mit.

(3) Zur flächendeckenden Umsetzung der guten wissenschaftlichen Praxis gehört die Vermittlung der Grundlagen des guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.⁴ Diese Vermittlung ist Bestandteil der Pflichtcurricula eines jeden Studiengangs an der Constructor University.

(4) Im Rahmen der akademischen Ausbildung tragen die an der Constructor University tätigen Forscherinnen und Forscher auf allen Karrierestufen zur Vermittlung guter Forschungspraxis bei. Darüber hinaus sollten sie regelmäßig ihr Wissen über die Standards guter wissenschaftlicher Praxis und den aktuellen Stand der Technik aktualisieren.⁵

Artikel 3 Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Die Grundsätze einer qualitativ hochwertigen Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Doktoranden und Postdoktoranden) an der Constructor University sind in diesen Richtlinien festgelegt.

(2) Eine zwischen dem Hauptbetreuer bzw. der Hauptbetreuerin und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin abgeschlossene Promotionsvereinbarung verpflichtet beide Parteien zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis. Die Promotionsordnung definiert Mindestanforderungen für die Abfassung von Dissertationen und legt fest, dass die Dissertation die eigene Leistung des Kandidaten darstellen muss.⁶ Neben dem Doktoranden ist auch der Betreuer bzw. Betreuerin für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

³ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 2: Berufsethos, S. 9.

⁴ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 2: Berufsethos, S. 9.

⁵ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 2: Berufsethos, S. 10.

⁶ Gemäß Promotionsordnung der Constructor University (Policies for PhD Studies at Constructor University) in der derzeit geltenden Fassung.

(3) Die Betreuung der Promovierenden hat dadurch zu erfolgen, dass die Betreuerinnen und Betreuer die Promovierenden bei der Organisation des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines wissenschaftlichen Netzwerks, bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten und bei der Verfolgung der laufenden Forschungsaktivitäten und wesentlicher Entwicklungsschritte der Arbeit unterstützen. Dazu gehören regelmäßige Gespräche und Fortschrittskontrollen, damit die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ihre Arbeit in angemessener Zeit abschließen können.

(4) Postdoktorandinnen und Postdoktoranden an der Constructor University erhalten in dieser für die wissenschaftliche Karriere entscheidenden Qualifizierungsphase Unterstützung bei der beruflichen Weiterentwicklung. Dazu gehören typischerweise die Unterstützung der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden bei der wissenschaftlichen Profilierung (Teilnahme an Konferenzen, Publikationstätigkeit, eigene Projektanträge etc.), regelmäßiges konstruktives Feedback zu Forschungsprojekten und zu den weiteren Karriereperspektiven durch die Vorgesetzten sowie die Gewährung eines hohen Maßes an Verantwortung und wissenschaftlicher Autonomie. Das Verfahren und die Zuständigkeiten für Habilitanden sind in der Habilitationsordnung der Constructor University (Policies for Habilitation Candidates) geregelt.

Article 4 Verantwortung der Leitung

(1) Das Executive Board der Constructor University Bremen GmbH schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des forschungsunterstützenden Personals. Das Executive Board der Constructor University garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.⁷ Zu den Rahmenbedingungen gehören insbesondere:

- Klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung. Im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Chancengleichheit und die Vielfältigkeit im Sinne des Gleichstellungs- und Diversitätsplans der Constructor University beachtet. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissenschaftliche Einflüsse.
- Geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Das Executive Board ist für eine angemessene Führungsstruktur der Constructor University verantwortlich. Es sorgt für eine klare Zuordnung der Aufgaben in den Bereichen Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktmanagement und deren angemessene Kommunikation an die Mitglieder und Mitarbeiter.⁸ Das beinhaltet auch die Entwicklung geeigneter organisatorischer Maßnahmen, die insbesondere Machtmissbrauch und das

⁷ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, S..10.

⁸ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, S..10.

Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.⁹ Darüber hinaus kann jeder Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler von verschiedenen Anlaufstellen an der Constructor University (z. B. Dekanen, Ombudsleuten und der Forschungsabteilung) Rat und Unterstützung in Konfliktsituationen erhalten, einschließlich bei anderen ethischen Verstößen, die nicht direkt in den Zuständigkeitsbereich des vorliegende Regelwerks fallen, z. B. sexuelle Belästigung (siehe „Richtlinie für den Umgang mit sexuellen Belästigungen an der Constructor University Bremen“).

Artikel 5 Verantwortung der Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter

(1) Die Forschung wird von Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen durchgeführt, die als Arbeitsgruppe bezeichnet werden. Die Leiter solcher Gruppen sind in der Regel Professoren oder Dozenten der Constructor University. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können Mitarbeiter, Nachwuchswissenschaftler, Gastwissenschaftler und auch Studenten sein.

(2) Die Größe und die Organisation der Arbeitsgruppen sollten so gestaltet sein, dass Führungsaufgaben, insbesondere Kompetenztraining, Forschungsunterstützung und Aufsichtspflichten, in angemessener Weise wahrgenommen werden können. Alle Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter sind dafür verantwortlich, durch eine angemessene Organisation ihres Arbeitsbereichs eine klare Zuordnung von Management-, Aufsichts-, Konfliktmanagement- und Qualitätssicherungsaufgaben sicherzustellen. Sie stellen sicher, dass sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zu dieser Verantwortung gehören auch eine angemessene individuelle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Karriereförderung des wissenschaftlichen und forschungsunterstützenden Personals. Dabei sollen ein der Karrierestufe angepasstes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung mit zunehmender Selbstständigkeit gewählt und damit einhergehende Mitwirkungsrechte in der Arbeitseinheit gewährt werden.¹⁰

Artikel 6 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien¹¹

(1) Die Constructor University verfolgt bei den Leistungs- und Bewertungskriterien einen mehrdimensionalen Ansatz. Soweit vorhanden, werden Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen so festgelegt, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Dies gilt vor allem für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelvergabe in der Forschung. Quantitative Indikatoren werden nur bei entsprechender Differenzierung und Reflexion in die Gesamtbewertung miteinbezogen.

(2) Neben den Forschungsleistungen können auch andere Aspekte bei der Leistungsbeurteilung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern berücksichtigt werden, sofern geltende gesetzliche Richtlinien dem

⁹ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, S. 11.

¹⁰ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, S. 11.

¹¹ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien, S. 11.

nicht entgegenstehen. So können z. B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer oder auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. Zudem kann auch die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft in eine Bewertung einfließen. Daneben gelten die Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Soweit freiwillig angegeben, können auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen werden. Dazu zählen etwa persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.

(3) Gutachterinnen und Gutachter wissenschaftlicher Arbeiten haben ein transparentes Bewertungssystem zu nutzen und ihre Unabhängigkeit als Prüferin und Prüfer zu wahren. Dazu gehört auch, dass sie die Bewertung unbefangen vornehmen.

Artikel 7 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen¹²

Bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder von Personen sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte sowie die eigene Nutzung aus. Die fremden Inhalte werden auch auf sonstige Weise nicht zugänglich gemacht, es werden geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen getroffen.

Die Gutachterin/der Gutachter oder das Gremienmitglied wird unverzüglich darüber informieren, wenn vertrauliche Informationen unter Verstoß dieser Richtlinie weitergegeben wurden. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre/seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

I.2 Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

Artikel 8 Phasenübergreifende Qualitätssicherung und Forschungsdesign

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Der Forschungsprozess muss durch eine kontinuierliche, Qualitätssicherung gekennzeichnet sein. Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und

¹² Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen, S. 19.

Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, der Einsatz von KI (z. B. ChatGPT) sowie auf das Führen von Laborbüchern.¹³

(2) Bereits beim Forschungsdesign führen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards und Anwendungen aus der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. Bei der Interpretation der Ergebnisse werden Methoden zur Vermeidung von teilweise unbewussten Verzerrungen angewandt. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft.¹⁴

(3) Als wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Insbesondere bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden ist besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen.¹⁵

Artikel 9 Verantwortlichkeiten und Rollen¹⁶

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an.

Artikel 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sowie Nutzungsrechte¹⁷

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Constructor University sind verpflichtet, verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit umzugehen. Dies umfasst insbesondere eine ergebnisoffene Forschung unabhängig vom Mittelgeber.

(2) Bei allen Forschungsvorhaben sind die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, aus denen sich sowohl Rechte als auch Pflichten ergeben, einzuhalten. Zu diesen rechtlichen Rahmenbedingungen gehören insbesondere:

1. Gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise:
 - Urhebergesetz
 - Datenschutzrechtliche Bestimmungen

¹³ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 13.

¹⁴ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 9: Forschungsdesign, S. 15.

¹⁵ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 11: Methoden und Standards, S. 17.

¹⁶ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen, S. 15.

¹⁷ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte, S. 16.

- Arbeitnehmererfindungsgesetz
 - Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 - Bremisches Hochschulgesetz
2. Interne Regelwerke der Constructor University, wie beispielsweise:
 - Der Kodex der Akademischen Integrität (The Code of Academic Integrity)
 - Die Geschäftsordnung der Ethikkommission der Universität Constructor (Rules of Procedure of the Constructor University Ethics Committee)
 - Der Gender Equality and Diversity Plan
 3. Vereinbarungen mit Partnern und Dritten über die Nutzungs- und Verwertungsrechte von Forschungsdaten und Forschungsergebnissen aus einem Forschungsvorhaben, wie z. B. Geheimhaltungsvereinbarungen.
 4. Zuwendungsbescheide - und -verträge inklusive der Nebenbestimmungen der Mittelgeber.

(3) Unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen steht die Nutzung von Forschungsdaten insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentiert, Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Solche Vereinbarungen sind insbesondere dann zu Beginn eines Forschungsvorhabens zu schließen, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr/von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Ethische Dimensionen des Forschungsvorhabens sind zu berücksichtigen und Folgen der Forschung abzuschätzen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wahren die an der Constructor University geltenden verbindlichen Vorgaben für die ethischen Grundsätze. Darüber hinaus berücksichtigen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Constructor University im Hinblick auf die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (sog. dual use) verbundenen Aspekte.

Artikel 11 Dokumentation¹⁸

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren sorgfältig alle relevanten Informationen über die Datenerfassung, die Versuchsmethoden und die Erstellung der Forschungsergebnisse. Diese Dokumentation sollte so nachvollziehbar sein, dass sie den Anforderungen und Standards des jeweiligen Fachgebiets entspricht. Der Zweck dieser Transparenz ist es, eine umfassende Überprüfung und Bewertung aller Forschungsverfahren

¹⁸ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 12: Dokumentation, S. 16/17.

und -ergebnisse zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, dass Forscher den Einsatz von KI, einschließlich Tools wie ChatGPT, in jeder Phase des Forschungsprozesses ausdrücklich angeben. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Dabei sind insbesondere Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen. Außerdem muss die Nachvollziehbarkeit von Zitationen gewährleistet sein und bei der Entwicklung von Forschungssoftware der Quellcode mit allen relevanten Informationen nachvollziehbar dokumentiert werden.

(2) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, sind die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar darzulegen.

(3) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(4) Soweit zumutbar und die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht entgegenstehen, soll Dritten der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 1 gestattet werden, insbesondere dann, wenn der Zugang zu den Forschungsergebnissen gemäß Art.13 gewährt werden soll.

(5) Die Vorregistrierung von Forschungsarbeiten, zum Beispiel bei der Open Science Foundation, wird gefördert.

Artikel 12 Archivierung¹⁹

(1) Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und für in der Regel zehn Jahre aufzubewahren. Zu den Forschungsdaten gehören insbesondere Messergebnisse, Software-Codes, Simulationsergebnisse und analytischen Rechnungen, Sammlungen, Studiererhebungen und Fragebögen sowie Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde und der Einsatz von KI (wie ChatGPT). Die Aufbewahrung erfolgt auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Arbeitsgruppen oder an dem Institut, an dem die Daten entstanden sind, an anderen verlässlichen Einrichtungen (insb. Archiven oder Bibliotheken) oder in anerkannten Repositorien. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein, z.B. für solche Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden; die entsprechenden Gründe sind nachvollziehbar zu beschreiben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der der Arbeitsgruppen sind verantwortlich für die Sicherstellung dieser Aufbewahrung und erlassen hierzu anhand von gesetzlichen Bestimmungen oder in dem jeweiligen Fachgebiet

¹⁹ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 17: Archivierung, S. 22.

anerkannten Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens geeignete Regelungen. Die zur Archivierung erforderliche Infrastruktur, wie Archive, Bibliotheken und Repositorien, wird von der Constructor University bereitgestellt.

(3) Aufbewahrungsfristen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

Artikel 13 Wissenschaftliches Veröffentlichen und Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen in der Regel alle Forschungsergebnisse im Rahmen des wissenschaftlichen Diskurses zur Verfügung, es sei denn, gesetzliche Rahmenbedingungen stehen dem entgegen (vgl. Art. 10, Abs. 2). Soweit möglich und sachdienlich, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden, die für eine etwaige Replikation notwendig sind. Im Einzelfall kann es Gründe gegen eine Veröffentlichung geben, welche zu dokumentieren sind (z.B. Vertragsverpflichtungen, Patentanmeldungen). Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets – ob, wie und wo die Veröffentlichung ihre Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen. Ist eine Entscheidung, Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich zu machen erfolgt, sind die nachfolgenden Vorgaben zu berücksichtigen.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen

- die Forschungsergebnisse vollständig, stichhaltig und, falls zutreffend, reproduzierbar beschreiben,
- stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darlegen, insbesondere wenn neue Methoden entwickelt werden²⁰,
- die Herkunft der im Forschungsprozess verwendete Daten, Organismen, Materialien und Software, kenntlich machen und die Nachnutzung belegen²¹, wobei die Informationen über die Identität der Teilnehmer gemäß den ethischen Leitlinien geschützt werden,
- vollständige und korrekte Informationen über die eigenen und fremden Vorarbeiten durch Zitate, die Verwendung von KI (wie ChatGPT) und Referenzen bereitzustellen²²,
- bereits früher veröffentlichte Ergebnisse nur in klar ausgewiesener Form und nur insoweit wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig ist. Im Übrigen sind dem Grundsatz „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden.²³

²⁰ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14.

²¹ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14.

²² Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 19.

²³ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 19.

(3) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten, zentralen Materialien, Informationen sowie die angewandten Methoden, machen die eingesetzte Software verfügbar und legen die Arbeitsabläufe umfänglich dar. Dies erfolgt nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) in anerkannten Archiven und Repositorien. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte öffentlich zugänglich gemacht werden soll, erfolgt dies in der Regel unter Angabe des entsprechenden Quellcodes und unter Verwendung einer angemessenen Lizenz²⁴ Der Quellcode muss dabei persistent und zitierbar sein.²⁵

(4) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsmedium – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Zu den Publikationsmedien gehören u.a., Bücher, Fachzeitschriften, Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Workshops sowie wissenschaftliche Konferenzen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsmedien sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Medium ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsmedium eigene Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.²⁶ Unseriöse Publikationsmedien dürfen nicht benutzt werden (Predatory outlets).

(5) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.²⁷

Artikel 14 Autorenschaft²⁸

(1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Je nach Einzelfall und unter Berücksichtigung des jeweiligen Fachgebiets liegt ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder

²⁴ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen, S. 19.

²⁵ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 15.

²⁶ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 15: Publikationsorgan, S. 19.

²⁷ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung, S. 14.

²⁸ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 14: Autorschaft, S. 19.

- der Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

(2) Beim Ausfüllen des Autorenverzeichnisses ist darauf zu achten, dass alle Mitwirkenden im Sinne von Abs. 1, die nicht über Abs. 3 ausgeschlossen sind, als Autoren aufgeführt werden. Die Reihenfolge, in der die Autoren erscheinen, sollte so früh wie möglich vereinbart werden, um mögliche Unstimmigkeiten zu vermeiden.

(3) Beiträge, die allein nicht ausreichen, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, sind insbesondere:

- bloß organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- Unterweisung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Standardmethoden,
- lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- lediglich technische Unterstützung, z.B. bloße Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
- die bloße Überlassung von Datensätzen,
- alleiniges Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
- Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe gemäß Art. 5 Absatz 2, in der die Publikation entstanden ist.

Gegebenenfalls können die Unterstützungsarten in Fußnoten, in einem Vorwort oder in einer Danksagung erwähnt werden.

(4) Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“, bei der gerade kein Beitrag im Sinne des Absatz 1 geleistet wurde, ist unzulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(5) Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation oder von Produkten, die durch den Einsatz von KI (wie ChatGPT) erzeugt wurden, tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Die Autorinnen und Autoren stellen gemeinsam sicher, dass kein/e Mitautor/in übergangen wurde und dass alle der jeweils eingereichten Fassung der Publikation zugestimmt haben. Alle Autorinnen und Autoren verständigen sich rechtzeitig über die Reihenfolge der Nennung der Autorinnen und Autoren anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets. Die Verständigung soll dabei in der Regel spätestens bei Formulierung des Manuskripts erfolgen.

(6) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(7) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

I.3 Ombudswesen und Ausschuss für Gute Wissenschaftliche Praxis

Artikel 15 Lokale Stellen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Lokale Stellen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Constructor University sind:

- Die Ombudspersonen gemäß Artikel 16 und 19;
- Ausschuss für die Untersuchung von Vorwürfen Akademischen Fehlverhaltens gemäß Artikel 17 und 19;
- Ethikkommission im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung der Ethikkommission der Constructor University;
und
- Ausschuss für Akademische Integrität im Sinne von Artikel 4 des Kodex für Akademische Integrität der Constructor University.

Article 16 Bestellung und Aufgaben der Ombudspersonen²⁹

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ernennt eine unabhängige Ombudsperson und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (auf der Stufe Associate oder Full Professor) der Constructor University als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Constructor University sowie für alle anderen Personen, die an der Constructor University wissenschaftlich tätig sind; sie vertreten sich gegenseitig im Falle eines möglichen Interessenkonflikts oder bei Verhinderung. Die Ombudspersonen dürfen während ihrer Tätigkeit nicht Mitglied eines anderen zentralen Gremiums im Sinne der Kapitel 4 oder 5 der Akademischen Verfassung der Constructor University sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und eine Wiederernennung ist für eine weitere Amtszeit möglich.

(2) Die Ombudspersonen erhalten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz durch das Executive Board.

(3) Die Bestellung der Ombudspersonen an der Constructor University wird unter Angabe der Erreichbarkeit auf allen relevanten Kommunikationskanälen bekannt gemacht

(4) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpartner in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis sowie in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie beraten als Vertrauenspersonen diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten anderer informieren (Hinweisgeber/innen) sowie die des Fehlverhaltens Verdächtigten oder Beschuldigten und tragen,

²⁹ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 6: Ombudspersonen, S. 12/13. Siehe auch die Akademische Verfassung der Constructor University Kapitel 6.2.

soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen legen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten jährlich einen anonymisierten Bericht ihrer Tätigkeit vor.

(5) Die Ombudspersonen sind weisungsunabhängig und wahren die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Sie wahren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die geltenden Rechtsvorschriften und internen Regelwerke der Constructor University in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(6) Es steht allen Mitgliedern und Mitarbeitern der Constructor University sowie allen weiteren Personen der Constructor University, die wissenschaftlich tätig sind frei, sich entweder an die Ombudspersonen der Constructor University oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.³⁰

Artikel 17 Zusammensetzung und Aufgaben des Ständigen Ausschusses für die Untersuchung von Vorwürfen Akademischen Fehlverhaltens

(1) Es wird ein ständiger Ausschuss für die Untersuchung von Vorwürfen akademischen Fehlverhaltens eingesetzt, dem folgende Mitglieder angehören:

- die Professoren, die Mitglieder des Universitätsausschusses für Akademische Integrität (UCAI) der Constructor University sind,
- ein Mitglied der Ethikkommission, und
- der Ombudsperson und seine Stellvertreter/in als Gäste in einer beratenden Funktion.

(2) Der Ausschuss wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind unabhängig und beachten die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Sie beachten die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die Regeln der Constructor University in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder und ihre ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Gäste des Ausschusses unterliegen der Schweigepflicht.

(4) Der Ausschuss wird auf Antrag der Ombudspersonen, eines seiner Mitglieder oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten tätig.

(5) Wenn die Ombudspersonen Informationen erhalten, die auf akademisches Fehlverhalten hindeuten, werden sie die Umstände nach bestem Wissen und Gewissen untersuchen. Kommen sie zu dem Schluss, dass es hinreichende Gründe für den Verdacht eines akademischen Fehlverhaltens gibt, unterrichten sie den Ausschuss.

³⁰ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 6: Ombudspersonen, S. 13.

(6) Der Ausschuss wird auch tätig, wenn er direkt mit Informationen versorgt wird, die auf ein akademisches Fehlverhalten hindeuten.

(7) Der Ausschuss muss alles in seiner Macht Stehende tun, um die Angelegenheit zu klären, und muss der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Bericht erstatten. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über das anzuwendende Verfahren. Der Rechtsanspruch des Betroffenen auf Anhörung muss gewahrt bleiben. Der Betroffene kann eine persönliche Anhörung beantragen, ebenso wie der Informant im Falle widersprüchlicher Aussagen. Das Recht der Betroffenen auf Akteneinsicht ist wie in den einschlägigen allgemeinen Vorschriften vorgesehen.

(8) Darüber hinaus berät der Ausschuss die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei der Weiterentwicklung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Constructor University und untersucht Fälle von mutmaßlichem Fehlverhalten in der Forschung. Die Zuständigkeiten der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse sowie der UCAI und der Ethikkommission bleiben davon unberührt. Der/die Vorsitzende berichtet jährlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

II. Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren

II.1 Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

Artikel 19 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt wird oder die Forschungstätigkeit Dritter auf andere Weise erheblich beeinträchtigt wird.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Satz 1 gelten insbesondere:

1. Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte, beispielsweise durch
 - Erfinden/Vortäuschen von Ergebnissen,
 - Verfälschen oder Unterdrücken unerwünschter Daten und Ergebnissen, z.B. durch Verschweigen und Ausblenden,
 - absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen, und
 - absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse.
2. Irreführung durch schuldhaft falsche Angaben, beispielsweise in
 - Bewerbungen,
 - Förderanträge und Berichte über die Verwendung von Fördermitteln,
 - Publikationen, z.B. Mehrfachpublikationen ohne entsprechende Zitate. Daraus folgt, dass das Kopieren größerer Textabschnitte von bereits veröffentlichten oder im Druck befindlichen Publikationen (auch mit kleinen kosmetischen Korrekturen) oder die Paralleleinreichung des gleichen

Artikels bei verschiedenen Zeitschriften unzulässig ist, wenn deren Übernahme nicht korrekt gekennzeichnet und zitiert wird. Das Gleiche gilt für Qualifikationsschriften wie Dissertationen.

3. Verletzung geistigen Eigentums, beispielsweise durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) oder Nichtangabe der Verwendung von KI (wie ChatGPT) zur Erstellung von Inhalten. Beispiele eines Plagiats sind insbesondere "copy and paste" von Texten ohne korrektes Zitat (Komplettplagiate), Plagiate mit Änderungen im Text/Verschleierung/Paraphrasen, Übersetzungsplagiate, Bauernopfer (eine Quelle wird erwähnt, aber der Text ist nicht gekennzeichnet als wörtlich kopiert), Übernahme von Bildern, Graphiken und Tabellen ohne korrektes Zitat, Ideenplagiate, Doppelveröffentlichungen und Auto-Plagiate,
 - Ausbeutung von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung der/des Berechtigten (Ideendiebstahl), die nicht zwingend die Schwelle einer Urheberrechtsverletzung überschritten haben müssen. Das wissenschaftliche Zitiergebot erfordert hierbei für einen fremden Gedankengang kein Werk (Niederschrift, Dokument, Bild, ...),
 - Anmaßung oder nicht gerechtfertigte Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorenschaft,
 - wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer,
 - vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Vorgesetzte/r, Herausgeber/-in oder Gutachter/-in,
 - vorsätzliche oder unzumutbare Verzögerung der Einreichung einer Dissertation, oder
 - unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen an Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese oder der Theorie- oder Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
4. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer/eines anderen ohne deren/dessen Einverständnis.
5. Sabotage durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise von
- Geräten und Versuchsanordnungen,
 - Daten, Unterlagen und elektronischer Software,
 - Verbrauchsmitteln (z.B. Chemikalien)
6. Verstoß gegen die Regeln zur Dokumentation, Archivierung und Nutzung von Forschungsdaten (siehe Art. 10, 11, 12), insbesondere deren Manipulation und Beseitigung.
7. Mitwirkung an wissenschaftlichem Fehlverhalten anderer, beispielsweise durch
- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - wissentliche Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, oder

- Beisteuern von Texten oder Textteilen zu der Qualifikationsarbeit einer anderen Person (Ghostwriting).
8. Wissenschaftliches Fehlverhalten als Vorgesetzte/r, Leiter/in einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe gemäß Art. 5 Abs. 2; Projektverantwortliche, beispielsweise durch,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht und der Qualitätssicherung oder
 - Verfassen vertraglicher Regelungen oder Erteilen von Dienstanweisungen, die den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis widersprechen.

II.2 Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Artikel 20 Allgemeine Grundsätze und Verfahrensvorschriften³¹

- (1) Für alle an einem Verfahren zur Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten beteiligten Personen der Constructor University gelten die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung getragen.
- (2) Alle an einem Verfahren zur Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten beteiligten Personen der Constructor University setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Hinweisgebenden, die in gutem Glauben einen auf konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte beruhenden Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens abgegeben haben, dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen. Das gilt auch dann, wenn sich das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht erwiesen herausstellt, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt gegenüber der/dem von den Vorwürfen betroffenen in jedem Verfahrensstadium der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.
- (3) Ist die Identität des Beschwerdeführers bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die/der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt. Vor der Offenlegung des Namens wird die/der Hinweisgebende umgehend in Kenntnis gesetzt. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Bis zur Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt.³²

³¹ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene, S. 23

³² Gemäß DFG Kodex, Leitlinie, 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, S. 25.

- (5) Ombudspersonen und Ausschuss führen die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftliches Fehlverhalten nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Bei gleichzeitig anhängigen Verfahren von Promotions-, Habilitations- oder anderen internen Ausschüssen sowie gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, können Ombudsperson bzw. der Ausschuss das Ruhen des Verfahrens beschließen.
- (6) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist, auch wenn ein Verfahren durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde, jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden.
- (7) Ombudspersonen und Ausschussmitglieder dürfen weder beratend, noch entscheidend tätig werden, wenn³³
1. sie selbst von dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen ist oder die Entscheidung in der Angelegenheit ihr selbst einen unmittelbaren rechtlichen, wirtschaftlichen, immateriellen oder sonstigen Vor- oder Nachteil bringen kann oder
 2. sie Angehörige einer Person nach Ziffer 1 ist oder
 3. sie eine Person nach Ziffer 1 kraft Gesetzes oder Vollmacht vertritt oder Angehörige der vertretenden Person ist oder
 4. sie bei einer Person nach Ziffer 1 entgeltlich beschäftigt ist oder zu dieser in einem sonstigen bestimmten, insbesondere wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis steht.
- (8) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, das Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Ombudsperson zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes von einer Ombudsperson selbst durch die hinweisgebende Person oder durch die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Person geltend gemacht, so wird die jeweilige Vertretung der Ombudsperson tätig. Liegt auch bei der jeweiligen Vertretung ein Fall der Besorgnis der Befangenheit vor, bestellt der Präsident der Constructor University eine entsprechende nach Art.16 Abs. 1 geeignete Ersatzperson. Die Ersatzperson wird unter Wahrung der Rechte und Pflichten einer Ombudsperson gemäß den Regelungen der Satzung, insbesondere des Art. 16 Abs. 5, tätig.
- (9) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, das Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung der Tätigkeit als Ausschussmitglied zu rechtfertigen oder wird das Vorliegen eines solchen Grundes von einem Ausschussmitglied selbst durch die hinweisgebende Person oder durch die des wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschuldigte Person geltend gemacht und Befangenheit festgestellt, so tritt die ständige Stellvertreterin/der ständige Stellvertreter des jeweiligen Ausschussmitglieds an dessen Stelle. Liegt auch bei der ständigen Stellvertreterin/dem ständigen Stellvertreter ein Fall der Besorgnis der Befangenheit vor, bestellt der Fakultätsrat (Faculty Council) ein entsprechendes Ersatzmitglied gemäß Geschäftsordnung UCAI

³³ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie, 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, S. 25.

Art. 3, Abs. a.1. Das Ersatzmitglied wird unter Wahrung der Rechte und Pflichten eines Ausschussmitglieds gemäß den Regelungen dieses Regelwerkes, insbesondere Art. 17 Abs. 5, tätig.

- (10) Im Rahmen der Untersuchung eines Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten werden die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften stets beachtet. Insbesondere werden die Grundprinzipien der Zweckbindung, der Verhältnismäßigkeit und der Datenminimierung gem. Art. 5 DSGVO eingehalten. Die während des gesamten Verfahrens erhobenen und gespeicherten Daten sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.

Artikel 21 Vorverfahren

- (1) Werden Mitgliedern und Mitarbeiter der Constructor University sowie allen weiteren Personen an der Constructor University, die wissenschaftlich tätig sind, konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, unterrichten sie unverzüglich eine Ombudsperson (Art. 16), die für die Durchführung des Vorverfahrens an der Constructor University zuständig ist oder das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“. Diese, auch anonym mögliche, Unterrichtung soll in der Regel schriftlich und, soweit möglich, unter Beifügung von Beweismaterial, Belegen etc. erfolgen. Die Ombudsperson führt während der Untersuchung eine kurze anonyme Fallakte. Kann die/der Hinweisgebende die Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten, ob dieser ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts ebenfalls an die Ombudsperson oder an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.³⁴
- (2) Die Ombudsperson prüft die erhobenen Vorwürfe auf Plausibilität, Konkretheit, Bedeutung und auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung bzw. Entkräftung der Vorwürfe. Das gilt auch dann, soweit die Vorwürfe von externen Personen erhoben werden.
- (3) Die Ombudsperson kann nach eigenem Ermessen Versuche zur Vermittlung zwischen Hinweisgeber/-in und der von dem Verdacht betroffenen Person unternehmen. Dies ersetzt jedoch nicht die Durchführung eines ordnungsmäßigen Vorverfahrens.
- (4) Bei hinreichend konkretisierten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der gegen sie /ihn erhobenen Vorwürfe und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Name der bzw. des Hinweisgebenden wird ohne deren bzw. dessen Einverständnis in diesem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen grundsätzlich nicht genannt, soweit sich aus Art. 20 Absatz 3 nichts anderes ergibt. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern und jederzeit einen von ihr zu wählenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.

³⁴ Gemäß DFG Kodex, Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene, S. 23.

- (5) Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Ablauf der Frist entscheidet die Ombudsperson, ob weitere Ermittlungen notwendig sind, ob das Hauptverfahren gemäß Art. 22 einzuleiten ist, ob andere Gremien zu beteiligen sind oder ob das Verfahren eingestellt werden kann. Die betroffene Person und die hinweisgebende Person sind von der Entscheidung zu unterrichten.
- (6) Liegt ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wird die Angelegenheit, je nach Zuständigkeit, an den Ständigen Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, den Universitätsausschuss für Akademische Integrität, Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss verwiesen. Soweit sich bereits aus dem hinreichenden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers ergeben, die der Abwendung schwerer Nachteile für die Constructor University dienen oder aus anderen wichtigen Gründen geboten sind (z.B. die Prüfung einer Einleitung disziplinar-, arbeits-, zivil-, straf- und/oder verwaltungsrechtliches Verfahren), wird das Executive Board entsprechend informiert.
- (7) Das Vorverfahren ist einzustellen, wenn
1. sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat,
 2. eine Aufklärung auch nach Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel nicht möglich war, oder
 3. Geringfügigkeit festgestellt wurde.
- Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt insbesondere in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat. Die Entscheidung über die Einstellung wird unter Angabe der Gründe zunächst der bzw. dem Hinweisgebenden mitgeteilt. Ist die bzw. der Hinweisgebende mit der Einstellung des Vorverfahrens nicht einverstanden, hat sie/er das Recht, innerhalb von zwei Wochen eine Prüfung der Entscheidung durch den Ausschuss zu veranlassen. Über die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung werden die betroffene Person und der/die Hinweisgebende unter Angabe der wesentlichen Gründe durch die Ombudsperson schriftlich informiert.
- (8) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorverfahren in das Hauptverfahren, das der Ausschuss durchführt, übergeleitet, indem die Ombudsperson die Anschuldigungen sowie einen Bericht über die Ergebnisse der Vorprüfung an die bzw. den Vorsitzende-/n des Ausschusses übermittelt. Im Übrigen ist die Ombudsperson zum Stillschweigen verpflichtet. Im Falle einer Überleitung in das Hauptverfahren ist die bzw. der Hinweisgebende darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.
- (9) Die Ombudsperson achtet auf die zügige Durchführung des Vorverfahrens.

Article 22 Hauptverfahren

- (1) Der Ausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Sitzung. Ausschussmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung des konkreten Einzelfalls nicht teil. Der Ausschuss prüft

in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen im Sinne von Art. 23 Abs. 2 zu beschließen sind. Inhalt, Vorgehensweise und Ergebnisse der Untersuchungen sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren.

- (2) Im Einzelfall kann der Ausschuss externe nicht stimmberechtigte Sachverständige zu Beurteilung des wissenschaftlichen Sachverhalts als Gäste zur Beratung hinzuberufen Art. 17, Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Die Person, der wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands ihres Vertrauens zu bedienen. Für die Äußerung wird der betroffenen Person schriftlich eine angemessene Frist gesetzt. Ist die betroffene Person aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist einzuhalten, und hat sie dies unverzüglich mitgeteilt, ist die Frist zu verlängern.
- (4) Der Name der bzw. des Hinweisgebenden ist vertraulich. Eine Offenlegung des Namens erfolgt nur im Einzelfall, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder sich die bzw. der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der oder des Hinweisgebenden ankommt (Art. 20 Abs. 3).
- (5) Leitet der zuständige Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten ein Verfahren ein, kann der Ausschuss ihre Prüfung vorläufig aussetzen. Ergeben sich aus dem Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne des Art. 21, gilt Abs. 6 entsprechend.
- (6) In Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten im Zusammenhang mit eigenständigen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten (Dissertation, Habilitationsschrift) und bei Verfahren zum Entzug akademischer Titel sind die entsprechenden Gremien der Constructor University (Promotionsausschuss, Habilitationsausschuss) zuständig. In solchen Verfahren kann eine Ombudsperson gebeten werden, ein Vorverfahren gemäß Art. 21 durchzuführen, wenn der Hinweis nicht über eine Ombudsperson geleitet wurde. Bei Sitzungen dieser Gremien zu den genannten Fällen ist eine Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Die Ombudsperson wird bei hinreichend konkretem Verdacht nach Art. 21 Abs. 6 tätig, auch wenn kein Vorverfahren durchgeführt wurde.
- (7) Hält der Ausschuss für die Untersuchung von Vorwürfen Akademischen Fehlverhaltens mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung sowie die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Constructor University mit einem Vorschlag zur Entscheidung und das weitere Vorgehen vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. Über die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, werden die betroffene Person und der/die Hinweisgebende durch den Ausschuss schriftlich informiert.
- (8) Der Ausschuss führt das Hauptverfahren zügig durch.

Artikel 23 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Executive Board kann den Bericht des Ausschusses zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an dieses zurückweisen oder es beschließt sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards an der Constructor University als auch zur Wahrung der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen eine oder ggf. mehrere der Maßnahmen nach Abs. 2 oder initiiert solche.

(2) Abhängig von den Umständen des Einzelfalls und von der Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens, kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Einleitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen mit akademischem Bezug, z.B.
 - Entzug akademischer Grade
2. Arbeitsrechtliche Maßnahmen, z.B.
 - Abmahnung
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses
3. Disziplinarrechtliche Maßnahmen, z.B.
 - Verweis
4. Zivilrechtliche Maßnahmen, z.B.
 - Herausgabeansprüche
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach Urheberrecht, Datenschutzrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
5. Einleitung von Strafverfahren, z.B. wegen des Verdachts der Verletzung von Urheberrechten, Urkundenfälschung
6. Aufforderung zur Rücknahme wissenschaftlicher Veröffentlichungen
 - Wenn die fehlerhafte wissenschaftliche Veröffentlichung unveröffentlicht ist, Aufforderung an den Beklagten, sie zurückzuziehen
 - Wenn die fehlerhafte wissenschaftliche Publikation bereits veröffentlicht wurde, Aufforderung an den Antragsgegner, sie zu korrigieren (Widerruf)
7. Information von Dritten und der Öffentlichkeit

Das Executive Board entscheidet, ob und inwieweit Dritte benachrichtigt werden sollen. Dritte können insbesondere andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit sein, soweit diese ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben. Ein begründetes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benachrichtigung zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im begründeten öffentlichen Interesse angebracht ist.

(3) Über die wesentlichen Gründe, die zur Entscheidung des Executive Board geführt haben, sind die betroffene Person und der/die Hinweisgebende schriftlich zu informieren. Das Recht der Parteien auf Akteneinsicht bleibt gewahrt. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden nach Beendigung des Verfahrens 30 Jahre von Constructor University aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben, sofern sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen sie selbst nicht erhärtet hat, einen Anspruch auf einen Entlastungsbescheid für die Dauer der Aktenaufbewahrung. Das Executive Board informiert weiterhin die Ombudspersonen und den Ausschuss über das abschließende Ergebnis des Verfahrens.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Constructor University wird auf der öffentlichen Internetseite der Constructor University veröffentlicht. Sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem sowohl der Akademische Senat als auch das Executive Board der Constructor University diese unterschrieben haben. . Gleichzeitig treten die die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in Lehre und Forschung außer Kraft.

(2) Verfahren, die nach den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in Lehre und Forschung eingeleitet wurden, werden nach diesen Bestimmungen fortgeführt.

(3) Bis zur Neubestellung der Ombudspersonen gemäß Art. 16 und der Neubestellung der Ausschussmitglieder gemäß Art. 17 setzen die bisherigen Ombudspersonen und die bisherigen Ausschussmitglieder ihre Arbeit fort. Frühere Amtszeiten sollten berücksichtigt werden, wenn sich die derzeitigen Amtsinhaber erneut für eine zweite Amtszeit bewerben.

Bremen, den 3. April 2024



Dr. Stanislav Protasov
President
Constructor University



Prof. Dr. Werner Nau
Interim Provost
Vice President and Head of Academic Operations
Constructor University